



## 6. Elterninformation zur Notfallbetreuung vom 27.04.2020

Hiermit informieren wir Sie über die aktuellen Erweiterungen der Möglichkeiten der Notfallbetreuung von Kindern während der Schulschließung.

**Ab dem 27.04. gilt:**

- **Alleinerziehende Erwerbstätige können die Notbetreuung in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob sie in oder außerhalb der kritischen Infrastruktur arbeiten.**
- Es genügt ab sofort, wenn **einer der beiden Elternteile in einem Beruf der kritischen Infrastruktur** tätig ist. Welche Berufe dazu gezählt werden, entnehmen Sie bitte dem Erklärungsformular auf der Homepage.
- Nach wie vor gilt, dass die Inanspruchnahme der Notbetreuung **betriebsbedingt notwendig sein muss** und auch nicht anderweitig die Betreuung durch eine im Haushalt lebende Person gewährleistet werden kann.
- Die übrigen Regelungen zu den Voraussetzungen der Notbetreuung gelten weiterhin (siehe vorhergehende Elterninformationen).
- **Aktuelle Erklärungsformulare** zur Anmeldung eines Kindes zur Notbetreuung finden Sie auf der Homepage. Bitte senden Sie uns dies ausgefüllt zurück.
- Nach wie vor ist es notwendig, dass die Anmeldung zur Notbetreuung in der Schule **mindestens einen Tag vorher** erfolgen muss.
- **Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend** zu essen und zu trinken mit. Es gibt keinen Pausenverkauf.
- Sprechen auch Sie mit Ihrem Kind über die notwendigen Hygieneregeln (Mindestabstand zu Mitschüler/-innen und Mitarbeiter/-innen 1,5 m – Nies- und Hustenetikette – Hände mit Seife waschen) sprechen.
- Es darf sich immer auch **nur ein Kind im Toilettenraum** befinden.

Friedberg, 27.04.2020

gez. Diana Hertle, Schulleiterin